

# **BUNDESVERWALTUNGSGERICHT**

## **BESCHLUSS**

BVerwG 1 B 175.03  
VGH 12 UE 898/01.A

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 1. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 3. März 2004  
durch die Vizepräsidentin des Bundesverwaltungsgerichts E c k e r t z - H ö f e r ,  
die Richterin am Bundesverwaltungsgericht B e c k und den Richter am  
Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. D ö r i g

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der  
Revision in dem Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs  
vom 10. März 2003 wird verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

#### G r ü n d e :

Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Sie legt einen Revisionszulassungs-  
grund im Sinne des § 132 Abs. 2 VwGO nicht in einer den Anforderungen des § 133  
Abs. 3 Satz 3 VwGO genügenden Weise dar.

Die Beschwerde macht geltend, das Berufungsgericht sei von der Rechtsprechung  
des Bundesgerichtshofs (VersR 69, 58) abgewichen, wonach in der Regel der Vor-  
trag der Partei Vorrang gegenüber dem Vortrag eines Prozessbevollmächtigten ha-  
be. Hierauf kann eine Revisionszulassung wegen Divergenz schon deshalb nicht  
gestützt werden, weil diese nach § 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO eine Abweichung von  
einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der  
obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts voraussetzt.  
Eine Abweichung von Entscheidungen anderer Bundesgerichte begründet daher  
keine Divergenz. Abgesehen davon legt die Beschwerde auch nicht dar, dass die  
Berufungsentscheidung auf der behaupteten Abweichung von der Rechtsprechung  
des Bundesgerichtshofs beruht. Der Vorwurf der Abweichung bezieht sich auf die  
Ausführungen des Berufungsgerichts, die das von der Klägerin vorgetragene indivi-  
duelle Verfolgungsschicksal vor der Ausreise aus der Türkei betreffen und dieses  
Vorbringen wegen verschiedener nicht miteinander vereinbar Darstellungen als  
insgesamt unglaubhaft bewerten (UA S. 30 bis 34). Die Beschwerde setzt sich nicht

damit auseinander, dass das Berufungsgericht in einer zweiten, selbständig tragenden Begründung die von der Klägerin im Berufungsverfahren vorgetragene Übergriffe auf ihre körperliche Integrität und Würde als wahr unterstellt, gleichwohl aber eine Vorverfolgung der Klägerin verneint hat, weil sie der Wiederholung solcher Übergriffe außerhalb ihrer Heimatregion - namentlich in Istanbul - habe ausweichen können (UA S. 35). Weshalb es angesichts dieser zweiten selbständig tragenden Begründung noch entscheidungserheblich auf die mit der Divergenzrüge allein angegriffene erste Begründung ankommen soll, lässt sich der Beschwerde nicht entnehmen.

Weitere Rügen hat die Beschwerde nicht erhoben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben. Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 83 b Abs. 2 AsylVfG.

Eckertz-Höfer

Beck

Prof. Dr. Dörig